

**Gemeinde Neuhausen
Landkreis Enzkreis**

**Gebührenordnung
für das Freizeitwellenbad Schellbronn**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neuhausen erhebt für die Benutzung des Freizeitwellenbades in Schellbronn Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Erwachsene:

Einzelkarte	4,00 Euro
Abendtarif	2,00 Euro
Zehnerkarte	35,00 Euro
Jahreskarte	65,00 Euro

Jugendliche:

Einzelkarte	2,50 Euro
Abendtarif	1,50 Euro
Zehnerkarte	20,00 Euro
Jahreskarte	40,00 Euro

Kinder:

Einzelkarte	2,00 Euro
Abendtarif	1,00 Euro
Zehnerkarte	15,00 Euro
Jahreskarte	30,00 Euro

Familien:

Tageskarte	10,00 Euro
Jahreskarte	120,00 Euro
Alleinerziehende	60,00 Euro

Kinder- und Jugendgruppen:

Einzelkarte je Person ab 10 Personen	1,50 Euro
Einzelkarte je Person ab 50 Personen	1,25 Euro
Einzelkarte je Person ab 100 Personen	1,00 Euro
Einzelkarte je Person ab 150 Personen	0,50 Euro

Sonstiges:

Anmietung eines Schließfachs 10,00 Euro

Als Erwachsene gelten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Jugendliche gelten Personen zwischen Vollendung des 15. und 18. Lebensjahres. Für Vollzeitschüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Jugendtarif.

Als Kinder gelten Personen zwischen Vollendung des 4. und 15. Lebensjahres.

Zu Familien gehört mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Jahreskarten für Familien und Alleinerziehende umfassen Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Als Kinder- und Jugendgruppen gelten Kindergartengruppen, Schulklassen und ähnliche Jugendgruppen mit mindestens zehn Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% erhalten auf Nachweis eine Ermäßigung der Gebühr von 100 %. Begleitpersonen von Behinderten mit Merkzeichen B erhalten freien Eintritt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.04.2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neuhausen, den 27.03.2019
gez. Korz, Bürgermeister